

HANS DÜNKI • RAFZ
HEIZUNG • SANITÄR • ENGINEERING

Hans Dünki GmbH

Sanitär-Heizung-Reparaturen

Landstrasse 3

8197 Rafz

Telefon 044 / 869 13 95

MINERGIE FACHPARTNER

Allgemeine Geschäfts-Bedingungen 2020

Für die Offert Stellung, Arbeitsübertragung und Ausführung ist, soweit in dem vorliegendem Formular nichts anderes aufgeführt ist, folgendes maßgebend.

1. Die vorliegenden AGB bilden einen integrierten Bestandteil des zwischen den Parteien vereinbarten Werkvertrages oder Auftrages.
2. Es gelten die SIA Norm 118 und die SIA Norm 118/380, soweit deren Bestimmungen nicht in Widerspruch mit den vorliegenden AGB stehen.
3. Alle vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch dritten zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden. Wird die Offerte nicht berücksichtigt, sind sämtliche vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen diesem unaufgefordert zurückzugeben.
4. Auf bestimmte Vertrags-Positionen gewährte Rabatte sind das Ergebnis einer individuellen Kalkulation. Als solche sind die konkreten Rabatte an die im Vertrag vereinbarten Mengen und Apparate bzw. Materialien Gebunden.
5. Vorbehalt einer ausdrücklichen abweichenden Regelung verstehen sich alle Preise excl. MwSt.
6. Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, gilt dieser als Unternehmervariante und sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.
7. Zahlungsbedingungen: 30 Tage Netto ab Rechnungsdatum.
8. Der Vertragspartner anerkennt Suissetec als stelle für die Gewährung von Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 181 SIA Norm 181 und verzichtet darauf, einen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR zu fordern.
9. Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheines gemäss Art. 152 SIA 118 sind alle Rückbehaltmöglichkeiten gemäss Art. 82 OR ausgeschlossen. Die Garantieleistung erfolgt erst bei vollständiger Begleichung aller Rechnungen.
10. Mahnungs- und Inkassogebühren für verfallene Rechnungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
11. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn diese Abweichungen schriftlich festgehalten werden.
12. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner diese AGB als verbindlich.
13. Bei Verrechnung nach Aufwand, erfolgt die Abrechnung nach SIA. Es gelten die AGB, und der zum Zeitpunkt der Lieferung aktuelle LSVA & MwSt.- Satz.
14. Der Verzugszins ab Verfalldatum beträgt 5%. Die Ware bleibt Eigentum der Firma Dünki GmbH bis zur vollständigen Bezahlung. Garantieanspruch entfällt somit sofort.
15. Beanstandungen können nur innert 8 Tagen angezeigt und entgegen genommen werden.
16. Pauschalangebote sind immer Unternehmervarianten. Der Unternehmer hat die Produktfreiheit und kann die Produkte frei durch gleichwertige ersetzen.
17. Die Produkte entsprechen nach Möglichkeit der Schweizer Norm, oder besitzen die SVGW oder DWG Zulassung.
18. Nach Übergabe/IBN der Anlage, ist der Eigentümer für die Anlage zuständig.
19. Die massgebenden Vorschriften und Richtlinien der SUVA, des Bundes, des Kantons und der Gemeinde und der zuständigen Ämter, Baupolizei, Gewässerschutz etc. müssen eingehalten werden.
20. Es gelten die Leitsätze des SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen, sowie die Schweizer Norm der Liegenschaftsentwässerung, Empfehlung Schweiz.
21. Für alle Nachtragsarbeiten gelten die Bedingungen des Hauptvertrages.
22. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Unternehmens.
- 23.

Branchenspezifische Bestimmungen

Bereich: Heizung, Sanitär, Lüftung, und Werkleitungen

Ansätze für Regiearbeiten

Chefmonteur	Fr. 132.-/h
A-Monteur	Fr. 130.-/h
B-Monteur	Fr. 122.-/h
Hilfsmonteur	Fr. 94.-/h
Lehrling, je nach Lehrjahr	Fr. 34.-/39.-/48.-/h
Transport und Servicefahrzeug	Rafz, Fr. 28. Umgebung Fr. 38.- bis Fr. 58.- pro Einsatz
Minimaler LSVA Betrag	mind. 3.5% des Brutto Material Anteils
Planer	Fr. 148.-/h
Servicemonteur	Fr. 125.-/h

Ort, Datum: _____

Der Bauherr: _____

Bauseitige Arbeiten, oder nach Aufwand zu verrechnen:

24. Bauseitig ausgeführte Kittfugen bei Bade- und Duschenwannen, müssen nach den Vorschriften der Lieferanten erstellt werden. Vor dem Erstellen der Kittfugen müssen die Wannen gefüllt oder anderseits beschwert werden, damit die Kittfuge fachgerecht angebracht werden kann. Die ausführende Abdichtungs-Firma ist für das Abdichten inkl. sämtlichen Vorbereitungsarbeiten verantwortlich. Der Unterhalt der Kittfugen fällt nach dem Erstellen unter die Aufsicht der Bauherrschaft.
25. Sämtliche Abdichtungen für Armaturenanschlüsse, Apparate, Trennwände, Leitungsdurchführungen, usw. sind bauseits zu erstellen.
26. Untermauern von Dusch- und Badewannen.
27. Boden- Wand- und Deckendurchbrüche. Zumauern der Aussparungen. Kernbohrungen und Abdichtungen.
28. Kanalisationsleitungen, Dachwasserleitungen, Terrassen Entwässerungen, Spengler Einfassungen.
29. Hauswasseranschlüsse, Bauwasseranschlüsse, Frostsichere Bauwasserprovisorien.
30. Hauptwasserzähler; Lieferung und Verrechnung durch die Gemeinde.
31. Kranzüge für Material Transport auf Baustelle. z. Bsp. für Wärmepumpen, Speicher, Boiler, usw.
32. Eingaben, Bewilligungen, Gesuche, Private Kontrolle, und Gebühren, für Gemeinden, AWEL, Behörden, usw.
33. Bohrungen für Apparate, Armaturen, Garnituren, usw. in Feinsteinzeugplatten werden nach Aufwand, zusätzlich zur Apparatemontage in Rechnung gestellt. Ev. Nassbohrungen bauseits. Pro Bohrloch ca. 6-15mm, Fr. 22.00 excl. MwSt.
34. Bauseitig gelieferte Apparate, Armaturen, Garnituren, usw. werden nur nach vorgängigen Abklärungen, und Abmahnung der Garantie, sep. nach Aufwand, zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Bauherr haftet für sämtliche Pläne, Detailangaben, Liefertermine, usw. sowie für Garantiarbeiten. Sämtliche Technischen Angaben müssen vor Baubeginn dem Unternehmer zugestellt werden. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, die Arbeiten mit bauseitigen Materialien abzulehnen. Die Offerte wird der neuen Abmachung angepasst.
35. Sämtliche Arbeiten können nach Aufwand abgerechnet werden.
36. Bei Massagedüsen/Seitendüsen/Brausen/Duschpaneelen usw. kann der vorgeschriebene Druck an den Brausen, mit Normalem Leitungsdruck nicht Garantiert werden.
37. Die offerierten Preise behalten ihre Gültigkeit bis 3 Monate ab Offert Stellung. Mehr oder Minderpreise durch Preisanpassungen der Lieferanten werden weitergegeben.
38. Elektroanschlüsse sind nicht Bestandteil der Offerte.
39. Retournahmen von nicht benötigten Apparate, Armaturen und Garnituren beachten: Lieferungen werden grundsätzlich nicht retourniert. Waren welche nach Absprache trotzdem retourniert werden, muss immer komplett sein, d.h. inklusive Zubehör, Anleitungen, Verpackung, usw. Bei fehlendem Zubehör, kann keine Retournahme erfolgen. Für retournierte Waren werden vom Brutto Preis, 30% vom Händler, und ca.40% vom Hersteller in Abzug gebracht. Zusätzliche Aufwendungen werden in Rechnung gestellt. Bereits eingebaute, oder montierte Waren werden nicht zurückgenommen.
40. Bauwasserbezug ab Bauprovisorium nach Absprache mit dem Wasserwerk/Baubewilligung nach Aufwand.

Spezielle Abmachungen:

41. Wenn durch die baulichen Voraussetzungen die eingelegten Schmutzwasserleitungen, nicht mind. 6 cm Betonüber- und Unterdeckung aufweisen, wird jede Haftung für das nichteinhalten der Schallwerte abgelehnt.
42. Bodenheizungsrohre werden wo nötig mit Kupplungen so Zusammengebaut das keine Restrohre anfallen.
43. Die Bodenisolationen, deren kompletten Aufbau und die Verlege Anordnung, werden vom Architekten und Bauphysiker bestimmt, und dem Inst. bekannt gegeben. Für die Angaben, sowie der Abgabe eines Fugenplanes ist der Architekt verantwortlich.
44. Für das Einhalten der Schallgrenzwerte bei, Whirlpool, WM, TU, GSP, Dachentwässerungen, Lüftungs- und Klimaanlage, Kühlanlagen, Ventilatoren, Heizungen, Kompressoren, Wärmepumpen, usw. müssen bauseits die nötigen Baulichen Vorkehrungen getroffen werden.
45. Apparate, Armaturen, Garnituren, Wannen, Leitungen und Vorwandelemente müssen vom Bauführer nach dem versetzen abgenommen werden. Sollte vor der Abnahme, weitergearbeitet werden, lehnt der Unternehmer jede Haftung ab.
46. Für die Schallmessungen der Vorwandinstallationen ist der Bauführer verantwortlich. Werden auf die vom Installateur montierten Vorwandelemente bauseitige Beplankungen vorgenommen, muss der Unternehmer der Beplankungen die Schallmessungen vornehmen. Der Installateur lehnt jede Haftung infolge Schallproblemen bei nicht einhalten der SIA 181 ab.
47. Die Kausalhaftung wird abgelehnt.
48. Bei den eingelegten Leitungen in den Betonplatten, muss vor dem einbringen des Betons, eine Abnahme durch den Statiker, und einem Akustiker vorgenommen werden. Werden die Leitungen vor Abnahme einbetoniert wird jede Haftung für nicht einhalten der SIA 181 abgelehnt.
49. Sämtliche Unterlagen der Firma Hans Düнки GmbH Rafz, sind Copier-geschützt, und dürfen nur in Absprache mit Tobias Düнки/Dani Neukom Copiert oder weitergegeben werden. Sollte wiedererwarten die Unterlagen trotzdem an dritte weitergereicht werden, müssen sämtliche Aufwendungen für das kopierte Objekt, sowie Planungsarbeiten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
50. Die Bauherrschaft/Architekt/Bauführer ist verantwortlich für die Wasserqualität auf der Baustelle, sowie das kein Trinkwasser über länger als 2 Wochen in den nicht benutzten Leitungen liegen bleibt. Die Leitungen müssen periodisch durch den Bauführer gespült werden.
51. Für die forstsichere Ausführung vom Bauwasserprovisorium und sämtlichen Leitungen auf der Baustelle ist der Bauführer oder der Baumeister verantwortlich.

Arbeitssicherheit

52. Die Bauherrschaft, oder deren Vertreter verpflichtet sich die aktuellen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Gebäudetechnik, sowie die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einzuhalten. Grundlagen bilden die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten.
53. Absturzsicherungen, Baustellenzugänge, Gerüste, Baustromverteiler pro Stockwerk mit FI-Schalter, Kellerbeleuchtungen, Bauwasser, usw. sind bauseits zur Verfügung zu stellen.
54. Werden Punkte der Arbeitssicherheit nicht eingehalten, behält sich der Unternehmer das Recht vor, die Arbeiten einzustellen, bis die Mängel behoben sind.
55. Durch Unterbrüche entstehende Kosten, gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
56. Für alle Materialien, Maschinen, Geräte, usw. ist dem Unternehmer pro Baustelle ein abschliessbarer, trockener Raum, im Objekt zur Verfügung zu stellen.
57. Die Baustellenzufahrt muss jederzeit gewährleistet sein.

Ausführungsbestimmungen

58. Der Unternehmer lehnt jede Haftung ab, für Beschädigung an bestehenden, oder verdeckten Leitungen usw. von denen auf Grund des Informationsstandes niemand Kenntnis hatte, oder keine Kenntnis haben konnte.
59. Der Unternehmer haftet für seine Materialien und Installationen bis zur Montage, anschliessend ist die Versicherung des Architekten, oder die der Bauherrschaft zuständig.

Garantie SIA 118/380

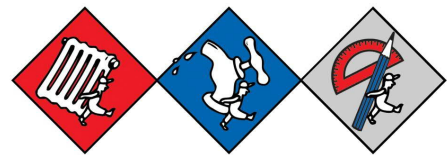
60. Der Unternehmer gewährt ab dem Tag der provisorischen Abnahme Materialgarantie für 1 Jahre.
61. Garantie auf rotierende Teile laut Hersteller, oder max. 1 Jahr.
62. Verdeckte Mängel sind Mängel, die erst nach 2 jähriger Frist festgestellt werden können, die aber bereits vorher vorhanden waren. Es muss von der Bauherrschaft nachgewiesen werden, dass die Ursache des Mangels bereits in der 2 Jahresfrist gesetzt wurde.
63. Verjährungsfrist von 5 Jahre ab Übergabe der Anlage gelten nur, wenn der Mangel sofort nach dem Entdecken gerügt wird.
64. Die Beweispflicht für festgestellte Mängel liegt bei der Bauherrschaft.
65. Die Bauherrschaft muss den Schaden Ihrer Versicherung melden.
66. Die Garantie erstreckt sich nicht auf den natürlichen Verschleiß an Dichtungen, Silikonfugen, Ventilen, Packungen, Motoren, usw.

Kautions Versicherung

Zur Sicherstellung der Kautions, ist die Firma Hans Dünki GmbH, beim Verband Suissetec Versichert.
Kautionsurkunde gemäss Anhang 11 des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche.
Garantiestellerin: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen.
Begünstigte: Paritätische Landeskommission in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche, PLK
c/o Zentrale Kautionsverwaltungsstelle Schweiz, ZKVS, Grammetstrasse 16, 4410 Liestal.
Maximalbetrag: CHF 10'000.- (in Worten: Schweizer Franken zehntausend)
Ausstellungsdatum: 15. September 2011

Versicherungen

67. Es wird der Bauherrschaft empfohlen eine Bauwesenversicherung mit genügender Deckung abzuschliessen. Dem Unternehmer ist nach Verlangen eine Kopie der Police abzugeben. Schäden die während den Arbeiten durch am Bau beteiligte Handwerker entstehen, werden damit durch die Versicherung gedeckt. Ohne Versicherung haftet in erster Linie der Bauherr für sämtliche Schäden.
68. Folgekosten für Schäden, welche an Apparaten, Armaturen, Garnituren, usw. nach dem Übernahmeprotokoll festgestellt werden, müssen von der Bauherrschaft übernommen werden.



HANS DÜNKI • RAFZ
HEIZUNG • SANITÄR • ENGINEERING

Hans Düнки GmbH

Sanitär-Heizung-Reparaturen
Landstrasse 3

8197 Rafz

Telefon 044 / 869 13 95, Fax 044 / 869 21 84

MINERGIE FACHPARTNER

Unternehmerangaben:

Adresse:

Name	Hans Düнки GmbH
Bezeichnung	Sanitär-Heizung- Reparaturen
Strasse/Nr.	Landstrasse 3
PLZ/Ort	8197 Rafz
Telefon	044-869 13 95
Zahlungsverbindung	ZKB
Konto Nr.	1148-2730.064
UID	CHE- 242.683.894

Haftpflichtversicherung:

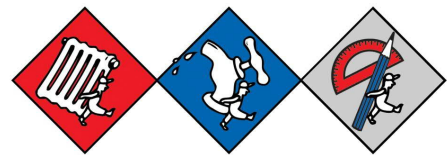
Gesellschaft	AXA-Winterthur Agentur Rafz/ Suissetec
Police Nr.	15.096.864
Personenschäden Fr.	10 Mio.
Sachschäden Fr.	10 Mio.
Feuer- und Explosionsschäden Fr.	10 Mio.
Selbstbehalt	SFr. 1'000.-

Zusatzversicherungen:

	ja	nein
Schadenverhütungskosten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ermittlungs- und Behebungskosten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vermögensschäden:		
Versicherungssumme		nein

Firmendaten:

Gründungsjahr	1954/1991/2019
Anzahl Mitarbeiter	18
Geschäftsleitungsmitglieder	2
Facharbeiter	10
Hilfsarbeiter	2
Auszubildende	1
Sekretariat	3
Verantwortlicher Leiter der Baustelle	Nach Absprache



HANS DÜNKI • RAFZ
HEIZUNG • SANITÄR • ENGINEERING

Hans Düнки GmbH

Sanitär-Heizung-Reparaturen
Landstrasse 3

8197 Rafz

Telefon 044 / 869 13 95

MINERGIE FACHPARTNER

Heizungsanlagen mit Fussbodenheizung:

Aufgrund häufiger Rückmeldungen von Nutzern neuerer Heizungsanlagen mit Fussbodenheizung hat suissetec entschieden, die nachfolgenden Informationen zu veröffentlichen. Diese beabsichtige, den Nutzern von Fussbodenheizungen die Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden Vor- und Nachteile verständlich darzulegen.

Ausgangslage:

Seit dem 4. April 2008 sind die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) in Kraft. Inzwischen haben fast alle Kantone ihre Energiegesetze entsprechend angepasst und die erwähnten Vorschriften übernommen.

Die Regelung von Heizungsanlagen in Wohngebäuden erfolgt meistens über eine witterungsgeführte Vorlauftemperatur-Regelung.

Mit „Vorlauftemperatur“ wird die Temperatur des Heizungswassers beim Eintritt in das Fussbodenheizungssystem bezeichnet.

Bezugspunkte für die Regelung sind die Aussen- sowie die hinterlegte mittlere Raumtemperatur von 21°C.

In den oben erwähnten Vorschriften werden die maximale Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme bei der tiefsten Aussentemperatur (gemäss SIA-Norm) wie folgt begrenzt:

- Fussbodenheizungen: max. 35°C
- Andere Wärmeabgabesysteme, wie z. B. Radiatoren: max. 50°C

Bei Vorlauftemperaturen von max. 30°C kann auf den Einsatz einer Einzelraumregulierung verzichtet werden (Selbstregulierungseffekt).

Heizkurve:

Die Heizkurve definiert, welche Vorlauftemperatur bei der herrschenden Aussentemperatur erforderlich ist, um die gewünschte Raumtemperatur zu erreichen.

Als Grundlage für die Definition der Heizkurve dienen folgende Parameter:

Tiefste Aussentemperatur je nach Gebäudestandort (gemäss SIA-Norm): z. B. Region Zürich -8°C, mittlere Raumlufttemperatur: z. B. 20°C, daraus ergeben sich dann die Temperaturen des Heizungswassers: Vorlauftemperatur (Fussbodenheizungen): max. 35°C
Rücklauftemperatur (je nach Systemauslegung): 28°C.

Beispiel: Bei einer Aussentemperatur von z. B. + 5°C würde die mittlere Heizwassertemperatur etwa 28°C und entsprechend die Boden-Oberflächentemperatur je nach Bodenbelag etwa 22°C betragen.

Die Raumtemperatur selbst wird aber auch durch Sonneneinstrahlung, interne Lasten (z. B. Kochen, Licht usw.) oder andere Faktoren beeinflusst. Sind Raumfühler eingebaut, registrieren diese die externen Einflüsse und regeln die Heizkreise der einzelnen Räume.

Betrieb:

Zur Einhaltung der oben genannten Parameter wird vorausgesetzt, dass alle Räumlichkeiten gleichzeitig beheizt werden und die Anlage fachgerecht bedient wird.

Massgebend ist also nicht die Bodentemperatur, sondern einzig und allein die Raumlufttemperatur (Kontrolle mit Thermometer). Gemessen 1m ab Boden, in der Raum Mitte.

Zu beachten gilt es, dass die Temperatur des Fussbodens bei einer Bodenheizung mit einer gewissen Verzögerung auf Veränderungen der Aussentemperaturen reagiert.

Die Begrenzung der Vorlauftemperaturen, wie oben beschrieben, bietet gewisse Vorteile, kann aber auch Einschränkungen oder sogar Nachteile mit sich bringen:

Vorteile:

- Tiefe Vorlauftemperaturen bieten eine gute Voraussetzung für den Einsatz von Wärmepumpen, kondensierenden Heizkesseln oder anderen alternativen Wärmeerzeugungssystemen.
- Bei Vorlauftemperaturen unter 30°C kann dank dem Selbstregulierungseffekt auf eine Einzelraumregulierung verzichtet werden (Kosteneinsparung bei der Anlageplanung).

Einschränkungen / Nachteile:

- Bei den maximal möglichen Vorlauftemperaturen von 35°C bei Fussbodenheizungen ist die Oberflächentemperatur der Heizfläche, sprich der Fussboden, nicht spürbar warm, insbesondere in der Übergangszeit. Benutzer können bei Berühren der Heizflächen den Eindruck haben, dass die Heizung nicht in Betrieb ist.
- Die Wärmeabgabeleistung der Fussbodenheizung bei Räumen mit kleinen Grundflächen und grossen Aussenflächen (Aussenwände und Fenster) ist begrenzt. Unter Umständen ist ein zusätzliches Wärmeabgabesystem notwendig.
- Bei Systemen ohne Einzelraumregelung (Vorlauftemperatur von max. 30°C) ist die individuelle Einstellung einer gewünschten Raumtemperatur durch die Benutzer schwierig.
- Eine Erhöhung der Raumtemperatur von 1°C, erhöht die Energiekosten um ca. 6%